



GZ: 859-1-3667/2023
Bearbeiter: Öttl, Tel.DW: 40
Bezug: GR-Sitzung am 07.12.2023

HEIMGEBÜHRENORDNUNG 2024

der Marktgemeinde Timelkam vom 07. Dezember 2023

Aufgrund § 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020, LGBl. Nr. 114 in der geltenden Fassung, wird erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Heimgebühren betragen pro Person und Tag:

Unterkunft	netto	10 % USt.	brutto
Einbettzimmer	139,42	13,94	153,36
Bettfreihaltegebühr	130,11	13,01	143,12
Kurzzeitpflege	152,85	15,29	168,14

Die Festsetzung der Heimgebühren erfolgt aufgrund einer jährlichen Kalkulation.

- (2) Zuzüglich zu den im Abs. 1 angeführten Heimgebühren werden Kosten für die Erbringung pflegerischer Leistungen nach § 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung in Rechnung gestellt.

§ 2 Sonstige Leistungen

- (1) Die Gebühren für den Betrieb eines Fernsehers mit Kabelanschluss betragen monatlich:

Kabelanschluss	netto	10 % USt.	brutto
Selbstzahler	10,00	1,00	11,00
Sozialhilfeempfänger	10,00	1,00	11,00



(2) Die Miete für den Betrieb eines Telefons beträgt monatlich:

Telefon	netto	10 % USt.	brutto
Miete	0,91	0,09	1,00

(3) Die Kosten für Medikamente o.ä. werden vom Heimträger vorschussweise bezahlt und entsprechend weiterverrechnet.

(4) Die Miete für den Betrieb eines Notrufarmbandes beträgt monatlich:

Notrufarmband	netto	10 % USt.	brutto
Miete	13,64	1,36	15,00

§ 3 Umsatzsteuer

In den Gebühren (brutto) ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Heimgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Die Heimgebührenordnung 2023 vom 06. Dezember 2022 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 11.12.2023

Abgenommen: 29.12.2023

